

Merkblatt: Teilerlass von Kirchensteuern

Für bestimmte außerordentliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, insbesondere auf Abfindungszahlungen bei Verlust des Arbeitsplatzes oder aber bei außerordentlichen Veräußerungsgewinnen, gibt es für Kirchenmitglieder im Einzelfall die Möglichkeit eines Teilerlasses der Kirchensteuer.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Finanzen, Bau, IT
Herrn Hendrik Heckmann
Hasestraße 40a
49074 Osnabrück

Tel.: 0541 – 318 172
Mail: kirchensteuer@bistum-os.de

Zum Verfahren:

- Der Erlassantrag kann formlos, unter Vorlage der Kopie des entsprechenden Einkommensteuerbescheides, beim Bischöflichen Generalvikariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden.
- Der Bescheid über den Teilerlass wird dann zeitnah durch das Bischöfliche Generalvikariat erstellt. Die eventuelle Teilerstattung wird dann durch die zuständige Finanzbehörde vorgenommen.
- Ein Teilerlass bzw. eine Stundung im Vorwege (vor Erstellung des Einkommensteuerbescheides) ist nicht möglich.
- Selbstverständlich werden alle Erlassanträge unter Beachtung des Steuergeheimnisses bearbeitet.